

juris

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: LKomBesVO**Fassung vom:** 28.09.2010**Gültig ab:** 06.10.2010**Dokumenttyp:** Verordnung**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 2032-9

**Landesverordnung
über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung
der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit
(Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -)
Vom 15. November 1978 ^{*)}**

§ 2 ^{*)}

Einstufung des Bürgermeisters

(1) Das Amt des Bürgermeisters wird folgenden Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B zugeordnet:

Bei einer Einwohnerzahl		in Besoldungsgruppe
bis zu	10 000	A 15 oder A 16
von 10 001 bis	15 000	A 16 oder B 2
von 15 001 bis	20 000	B 2 oder B 3
von 20 001 bis	30 000	B 3 oder B 4
von 30 001 bis	40 000	B 4 oder B 5
von 40 001 bis	60 000	B 5 oder B 6
von 60 001 bis	100 000	B 6 oder B 7
von 100 001 bis	150 000	B 7 oder B 8
von mehr als	150 000	B 8 oder B 9.

(2) In der ersten Amtszeit wird das Amt des Bürgermeisters zunächst in die untere der nach Absatz 1 zugelassenen Besoldungsgruppen eingestuft. Eine Höherstufung ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig; dies gilt auch, wenn auf Grund einer Erhöhung der maßgeblichen Einwohnerzahl das Amt in eine höhere Besoldungsgruppe einzustufen war. Über die Höherstufung ist neu zu beschließen, wenn die Gemeinde in eine höhere Größenklasse kommt. Bei unmittelbarer Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit richtet sich die Besoldung nach der höheren Besoldungsgruppe.

(3) Bei der Übernahme von Aufgaben für eine andere kommunale Gebietskörperschaft im Rahmen einer Zweckvereinbarung nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit kann das Amt des Bürgermeisters des beauftragten Beteiligten in Abhängigkeit vom Umfang und von der Schwierigkeit der übernommenen Aufgaben um bis zu zwei Besoldungsgruppen höhergestuft werden. Das Amt des Bürgermeisters der Gemeinde, für die der beauftragte Beteiligte Aufgaben übernimmt, ist in diesem Fall um bis zu zwei Besoldungsgruppen herabzustufen. Die Höherstufung nach Satz 1 und die Herabstufung nach Satz 2 sind in der Zweckvereinbarung festzulegen.

Fußnoten

* GVBl. S. 710

* Nach Artikel 2 Abs. 1 d. LVO v. 27. 5. 1994 (GVBl. S. 271) liegt eine Wiederwahl im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 LKomBesVO nur vor, wenn der Beamte nach dem 11. Juni 1994 bei der unmittelbar folgenden Wahl für sein bisheriges Amt wiedergewählt wird.

Nach Artikel 2 Abs. 2 d. am 12. 6. 1994 in Kraft getretenen LVO v. 27. 5. 1994 (GVBl. S. 271) gelten für die Fälle einer hauptamtlichen Personalunion, die nach Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 481) fortbestehen, die bisherigen Bestimmungen des § 2 Abs. 3 sowie des § 8 Abs. 2 LKomBesVO bis zum Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaber weiter, sofern nicht das Beamtenverhältnis zur Ortsgemeinde vorher endet. Der bisherige § 2 Abs. 3 LKomBesVO lautete wie folgt:

"(3) Ist der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde zugleich hauptamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde (§ 51 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 GemO), so richtet sich die Einstufung nach der Einwohnerzahl, die sich bei Zusammenrechnung der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde und 25 v. H. der Einwohnerzahl der Ortsgemeinde ergibt."

© juris GmbH